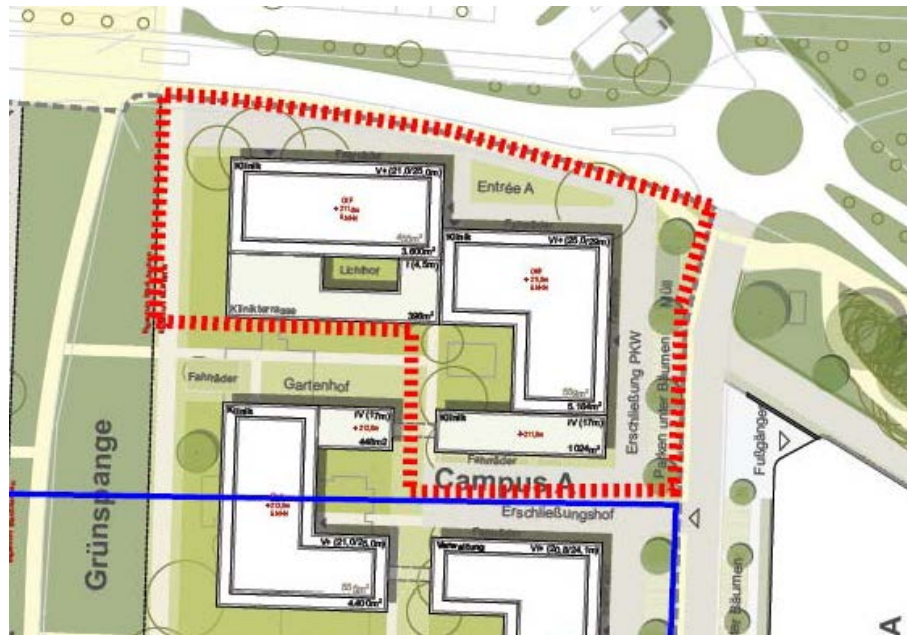


Fachbeitrag Artenschutzprüfung für das Verfügungsgebäude im B-Plan 977



Stand Dezember 2017

Im Auftrag von:



Universitätsklinikum Aachen, AöR
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

Vertreten durch:



ukafacilities GmbH
Schneebergweg
52074 Aachen

Bearbeitet von:



Pottenmühlenweg 14
52064 Aachen
Dipl. Biol. B. Kern
tel: 0241 911197
mail: info@pro-terra-gbr.de

Inhalt

1	Einführung.....	1
2	Erfassungen.....	1
2.1	Fledermäuse	1
2.1.1	Einleitung	1
2.1.2	Methode	1
2.1.3	Ergebnisse	3
2.1.4	Resümee.....	4
2.2	Vögel.....	5
2.2.1	Einleitung	5
2.2.2	Methode	5
2.2.3	Ergebnisse	6
2.2.4	Resümee.....	7
3	Grundlagen des Artenschutzes	8
4	Potentialanalyse	9
5	Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren.....	10
6	ASP Stufe I Vorprüfung	10
6.1	Einleitung	10
6.2	Artenspektrum.....	11
6.3	Prognose ASP Stufe I	11
7	ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	12
7.1	Einleitung	12
7.2	Beeinträchtigungsprognose planungsrelevanter Arten	12
7.4	Vermeidungsmaßnahmen	13
7	Fazit	13
8	Quellenangaben	14

1 Einführung

Im Rahmen der Erweiterungsplanung des Uniklinikums der RWTH Aachen ist der Bau eines Verfügungsgebäudes im Bereich des B-Plans Nr. 977 geplant. Ziel des vorliegenden Gutachtens ist die Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die von den Vorhaben ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen.

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die flächenbezogenen Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen zu den Vorkommen von planungsrelevanten Arten, eine ASP Stufe I (Vorprüfung) sowie eine ASP Stufe II (vertiefende Prüfung).

2 Erfassungen

In den Jahren 2015 und 2016 wurden Erfassungen der in Bezug auf die geplanten Erweiterungen der Uniklinik RWTH Aachen relevanten Tiergruppen Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Die Erfassungen erstreckten sich auf den gesamten Klinikumsbereich. Die hier betrachtete Planfläche stellt nur einen kleinen Ausschnitt des Untersuchungsraumes dar, daher werden folgend die für diesen Eingriffsbereich relevanten Ergebnisse aufgeführt.

2.1 Fledermäuse

2.1.1 Einleitung

Die Gruppe der Fledermäuse unterliegt dem Schutz nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Der besondere Artenschutz, der alle europäischen Fledermausarten betrifft, verpflichtet daher Planungen und Vorhaben, diese Artengruppe im Hinblick auf mögliche erhebliche Auswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, abzuprüfen.

Fledermäuse gehören zu den aktiven Beutegreifern, sie weisen in den Aktivitätsphasen einen hohen Umsatz auf und benötigen daher relativ viel Nahrung. Ihre Vorkommen lassen Rückschlüsse zu auf die strukturelle Ausbildung und das Nahrungsangebot des betrachteten Raumes.

2.1.2 Methode

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt sechs Detektorerfassungen für den Nachweis der Arten und deren Raumnutzung eingesetzt. Zwei Erfassungen wurden im Spätsommer/Frühherbst 2015 durchgeführt, die vier verbleibenden Termine bis zum Spätsommer im Jahr 2016.

Detektorerfassung

Für die Detektorkontrollen wurden Geräte vom Typ D240x der Firma Petterson, Schweden, verwendet. Die Geräte verfügen über die notwendigen technischen Qualitätsstandards (Mischer- und Zeitdehnerfunktion sowie Aufnahmemöglichkeit 10-fach gedehnter Rufe). Im Gelände wurden soweit notwendig die Rufe in Echtzeit dokumentiert und später am PC ausgewertet.

Die Detektorkartierung muss sich weitgehend auf die qualitative Erfassung fliegender Fledermäuse beschränken. Quantitative Aussagen sind mit dieser Methode nur eingeschränkt möglich, da sich während einer Kartierung in der Dunkelheit Mehrfachortungen desselben Individuums ergeben können. Durch den großen Aktionsradius der Fledermäuse und die begrenzte Reichweite des Detektors können immer nur die Tiere erfasst werden, die im nahen Umkreis des Detektors fliegen. Sichtbeobachtungen sind lediglich in der Dämmerungsphase oder im Scheinwerferlicht möglich und reichen oft nicht aus, um gesicherte quantitative Aussagen zu treffen. Die Geländebegehungen erfolgen bei günstiger Witterung und in sinnvoller Verteilung über den Erfassungszeitraum (s.u.). Die Nachterfassungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet.

Generelle sowie artspezifische Aussagen zur Ökologie der Fledermäuse sind vor allem DIETZ & KIEFER (2014), DIETZ ET AL. (2007) und BRAUN & DIETERLEN (2003) entnommen. Die Rufanalyse stützt sich auf SKIBA (2009), RUSS (2012) und PFALZER (2002).

Die Detektorbegehungen erfolgten an den Tagen:

Erfassungstermine 2015:	19./20.08.2015
	5./6.09.2015
Erfassungstermine 2016	19./20.04.2016
	22./23.06.2016
	6./7.07.2016
	4./5.08.2016

2.1.3 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im betrachteten Planbereich und dem nahen Umfeld lediglich die Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Nachweise Fledermäuse

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (**RL NW**) (MEINIG ET AL. 2011) bzw. Deutschland (**RL D**) (MEINIG ET AL. 2009):

* = nicht gefährdet; **Schutzstatus**: streng geschützte Art, vertreten auf Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NW	RL D	Schutzstatus
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV

Die Zwergfledermaus nutzt vor allem Grenzlinien, wie Waldwege, Waldränder, Gewässerränder und Schneisen. Im besiedelten Bereich werden jedoch auch Straßenschluchten oder Gebäudefronten abgeflogen.

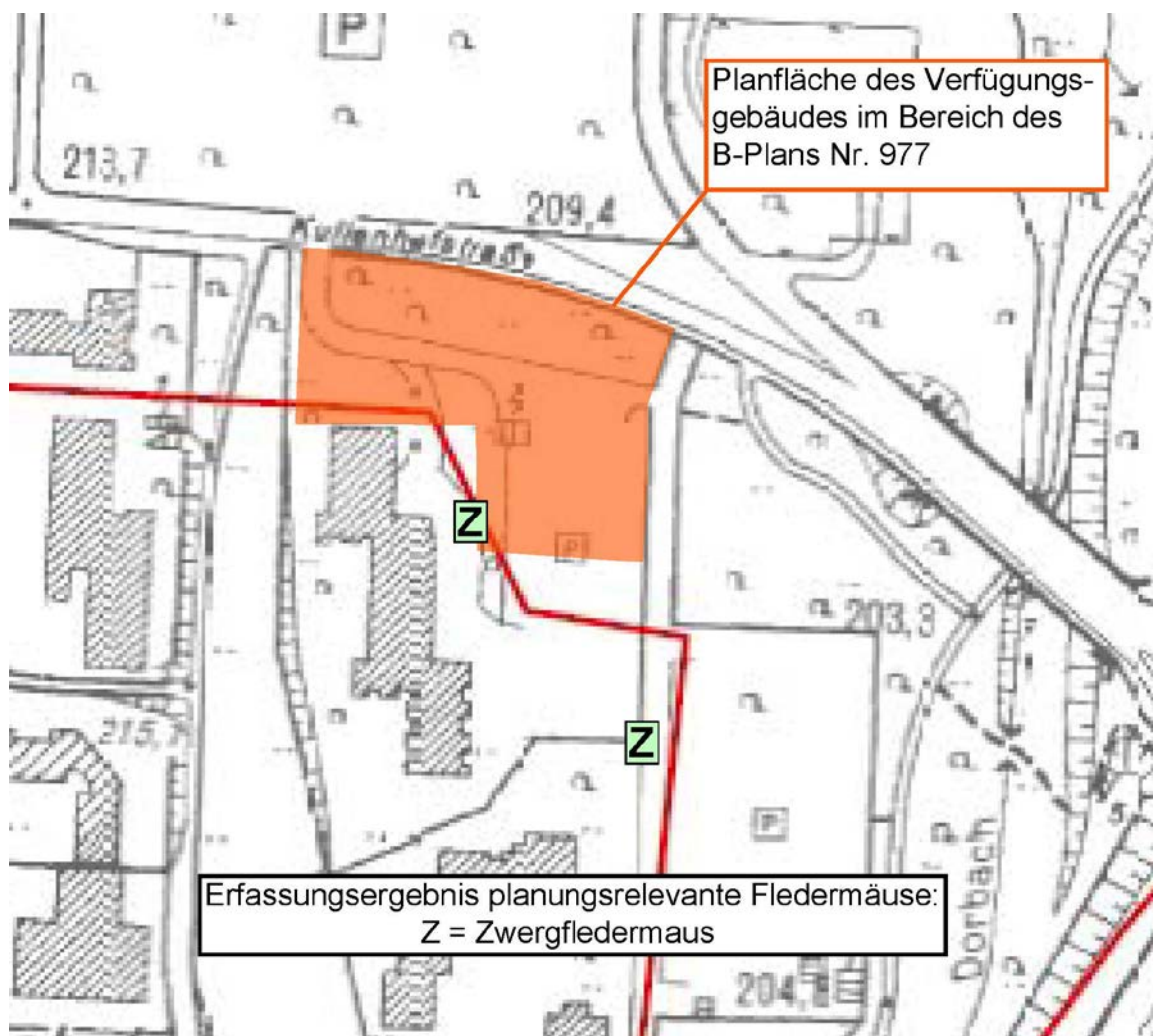


Abb. 2: Ergebnisse der Fledermauserfassung auf der Planfläche und dem nahen Umfeld

Die ausgeprägt synanthrope Zwergfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet und ist in weiten Landesteilen die häufigste Fledermausart (FELDMANN ET AL. 1999). In Nordrhein-Westfalen ist die Art aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht mehr gefährdet (KIEL 2007).

Sie nutzt vor allem Gebäude als Sommer- (Wochenstuben, Männchen-, Balzquartiere) und auch als Winterquartier (Zwischendecken, Wandverkleidungen, Löcher in Hohlblocksteinen, etc.). Allerdings finden sich im Sommer Einzeltiere, meist Männchen, auch in Baumhöhlen, hinter Rinde oder in Felsspalten. Zwergfledermäuse überwintern in und an Häusern, nutzen jedoch auch regelmäßig Keller, Tunnel oder Felshöhlen.

Wochenstubenquartiere werden i.d.R. bis in 1,3 km Entfernung gewechselt, selten konnten auch bis 15 km nachgewiesen werden. Die Jagdgebiete von durchschnittlich 92 ha Ausdehnung befinden sich innerhalb eines Aktionsraumes von 1,5 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus legt meist nur geringe Wanderstrecken (20 bis 50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier zurück (DIETZ ET AL. 2007, KIEL 2007).

Die Art konnte im gesamten Klinikumsbereich erfasst werden, wenn auch mit unterschiedlichen Aktivitätsabundanzen. Zwergfledermäuse konnten an drei von vier Untersuchungsterminen im Planbereich nachgewiesen werden. Es handelte sich jeweils um Einzeltiere, die hier in weiten Bögen die Gebäude umkreisend jagten. Quartiere liegen auf der Eingriffsfläche nicht vor.

2.1.4 Resümee

Insgesamt konnte mit der einzigen erfassten Art, der Zwergfledermaus, nur ein stark eingeschränktes Artenspektrum ermittelt werden. Die Zwergfledermaus wurde jedoch regelmäßig, wenn auch jeweils nur mit wenigen Kontakten, erfasst. Quartiernachweise, etwa durch die Beobachtung von Schwärmereignissen, erfolgten nicht. An den Gebäuden des Untersuchungsgebietes sind Quartiere von Zwergfledermäusen nicht grundsätzlich auszuschließen, erscheinen jedoch aufgrund der geringen Kontaktzahlen nicht sehr wahrscheinlich.

2.2 Vögel

2.2.1 Einleitung

Der besondere Artenschutz, der alle europäischen Vogelarten betrifft, verpflichtet Planungen und Vorhaben, die Artengruppe "Vögel" im Hinblick auf mögliche erhebliche Auswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, abzuprüfen.

Vögel eignen sich generell als planungsrelevante Bioindikatoren aufgrund ihrer guten optischen und akustischen Bestimmbarkeit. Viele Vogelarten sind in hohem Maße strukturabhängig, so dass sie Indikatorfunktion für nahezu alle Lebensraumtypen besitzen. Da Vögel z.T. weitläufige Reviere beanspruchen und oft eine enge Bindung an vorhandene Habitatsstrukturen aufweisen, lassen sich auf der Basis der Erfassungsergebnisse auch Aussagen hinsichtlich der Vernetzung von Lebensraumstrukturen und einer möglichen Zerschneidung von Lebensräumen treffen. Als hochmobile Artengruppe sind Vögel daher besonders für die Bewertung zusammenhängender Räume und Biotopkomplexe geeignet.

Im Vorfeld der Planung für die betrachteten Bauvorhaben wurde daher eine avifaunistische Untersuchung in den Jahren 2015 sowie 2016 durchgeführt, die aktuelle Informationen hinsichtlich der Betroffenheit von Vogelarten liefert.

2.2.2 Methode

Die Brutvogelerfassung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). Im Sommer 2015 (Ende Juli bis Mitte August) sind zwei Begehungen durchgeführt worden. Es wurden alle beobachteten Arten aufgeführt. Es handelt sich dabei jahreszeitbedingt nicht um Brutnachweise. Im Zeitraum Ende März bis Mitte Juni 2016 erfolgten weitere sechs Begehungen.

Auf der Grundlage der räumlich, zeitlich und qualitativ differenzierten Daten wurden nach dem Methodenstandard (SÜDBECK ET AL. 2005) sogenannte Papierreviere zu jeder der natur-schutzfachlich relevanten, im Untersuchungsgebiet vorkommenden, Brutvogelart erstellt und in die Karte aufgenommen. Zu beachten ist, dass bei dieser Auswertungsmethode entsprechend der Erfassungsdaten jeweils nur die Revierzentren dargestellt werden.

3.2.3 Ergebnisse

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung konnten im Planbereich sowie dessen Umfeld insgesamt 10 Vogelarten festgestellt werden (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Nachweise Vögel

Status: B: Brutvogel, N: Nahrungsgast,

Rote Liste Nordrhein-Westfalen **RL NRW** (SUDMANN ET AL. 2008), bzw. Deutschlands **RL D** (GRÜNEBERG ET AL. 2015): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	Status	RL NRW	RL D	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	*	*	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	*	*	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	*	*	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	*	*	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	*	*	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	V	3	-
Strassentaube	<i>Columba livia domestica</i>	N	*	*	-

Eine der nachgewiesenen Arten ist entsprechend der Roten Listen der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (RL NRW) in die Vorwarnliste aufgenommen und auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als „gefährdet“ eingestuft. Diese Art, der Star, ist als naturschutzfachlich relevant anzusehen, da diese Art bundesweit einen erheblichen Bestandrückgang aufweist. Der Star ist jedoch kein Brutvogel auf der Planfläche (siehe Abb. 3). Er brütet westlich der hier betrachteten Vorhabenfläche in einer Gebäudenische. Bei den ersten vier Begehungen im Jahr 2016 (24.03. - 09.05.16) wurden an dieser Stelle jedes Mal ein- bzw. ausfliegende Alttiere beobachtet und die Bettelrufe der Nestlinge vernommen.

Im Eingriffsbereich konnten nur Bruten der kommunen nicht planungsrelevanten Arten Amsel und Heckenbraunelle erfasst werden.

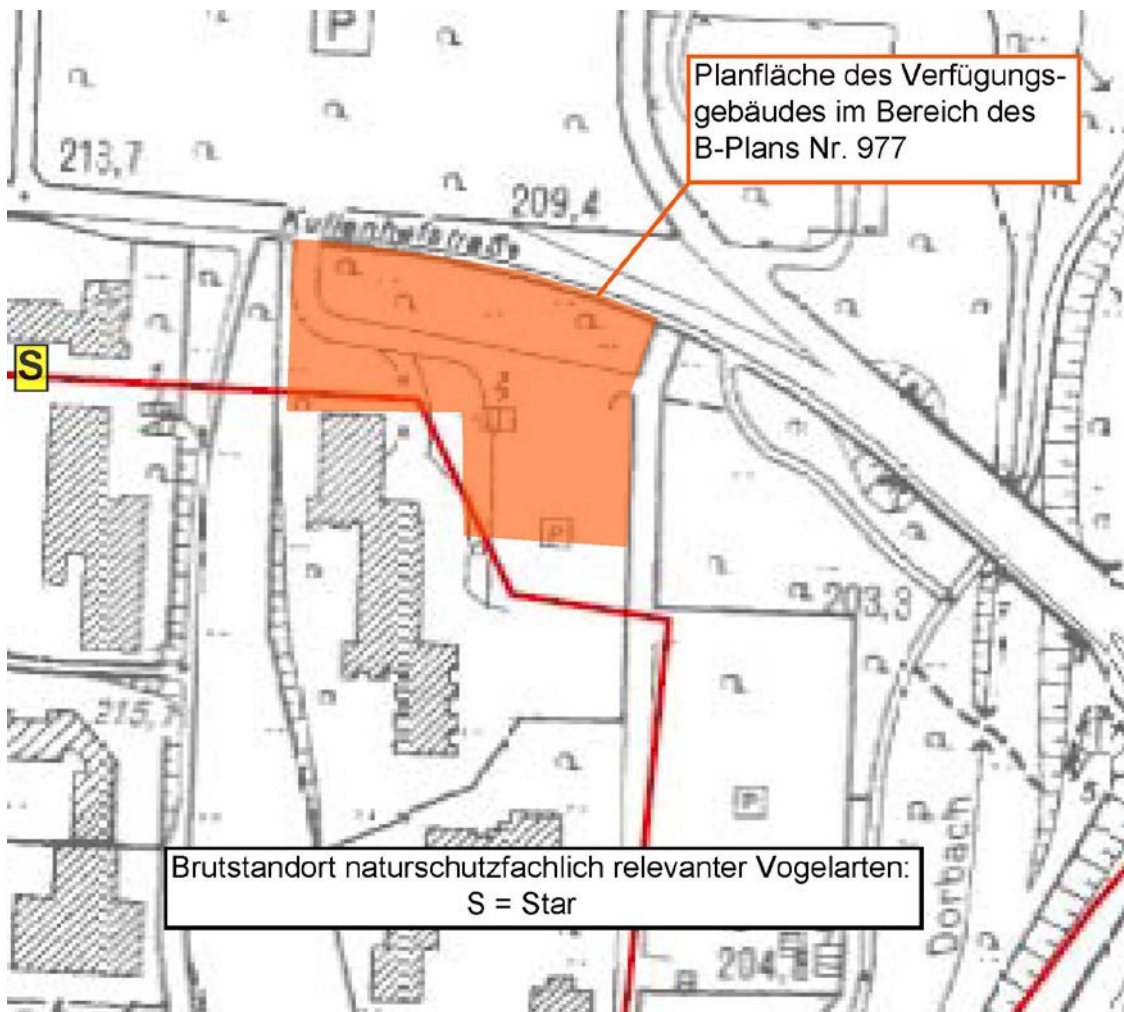


Abb. 3: Ergebnisse der Vogelerfassung auf der Planfläche und dem nahen Umfeld

2.2.4 Resümee

Das Artenspektrum dieser intensiv genutzten Siedlungsflächen setzt sich vornehmlich aus kommunen Arten zusammen. Die Anzahl von 10 Arten ist hier wohl auch auf der Nähe zum Dorbachtal mit seinen Grünstrukturen zurückzuführen. Von hier aus erfolgt vornehmlich der Einflug von Nahrungsgästen. Planungsrelevante Arten konnten im Eingriffsbereich nicht erfasst werden.

3 Grundlagen des Artenschutzes

Die EU hat mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem Schutzgebiets-system Natura 2000 auch strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt. Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-Richtlinie für alle europäischen Vogelarten (vergl. hierzu TRAUTNER ET AL. 2006, LOUIS 2007, KIEL 2007, GELLERMANN & SCHREIBER 2007, BERGHOFF & STEG 2010).

§ 44 BNatSchG regelt die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (siehe hierzu § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG beinhaltet eine umfassende Aufzählung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes.

Demnach ist es verboten, besonders und/oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten/vernichten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen. Auch muss eine erhebliche Störung der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten vermieden werden. Zudem ist eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten zu prüfen. Ist die ökologische Funktion des Lebensraumes in räumlich-funktionalem Zusammenhang nicht mehr gegeben, so müssen Ausweichhabitate zur Verfügung stehen bzw. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abgewendet oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Ausnahmen von den Verboten regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Auch in Bezug auf die geplanten Bauvorhaben sind daher artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen. Eine Abwägung möglicher Beeinträchtigungen kann nur unter Berücksichtigung des Flächenverbrauches sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren erfolgen.

Um das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erfassen, wurden 2015 und 2016 Untersuchungen von Fledermäusen und Vögeln durchgeführt. Auf der Basis dieser Daten kann eine Prognose hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände erfolgen, die von dem geplanten Vorhaben ausgelöst werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass weitere Erhebungen im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Arten nicht erforderlich sind.

4 Potentialanalyse

Die Planfläche (siehe Abb. 1) erstreckt sich auf die Fläche zwischen der Kullenhofstraße und dem angrenzenden Schwesternwohnheim. Auf der Fläche findet sich heute eine kleine offene Grünanlage sowie Verkehrswege und Teile eines Parkplatzes. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Gebäude.

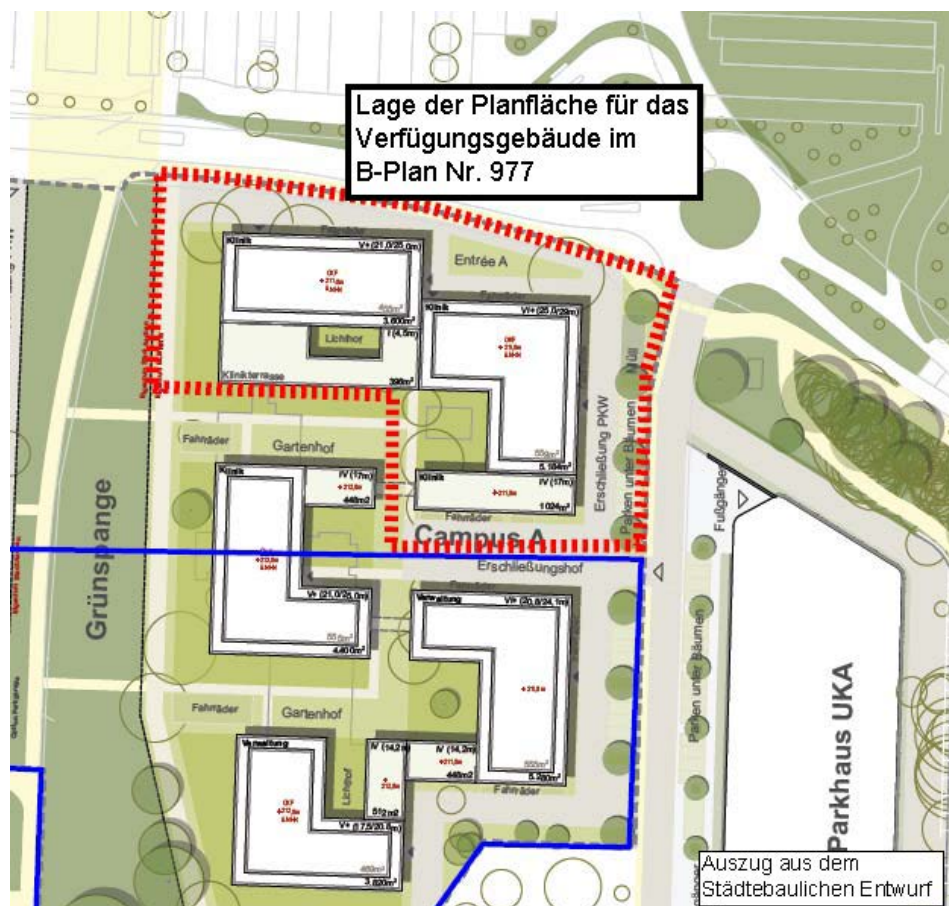


Abb. 1: Lage der Planfläche für das Verfügungscenter (rote Umrandung)

Das Umfeld ist geprägt von großen Parkplätzen, Bebauung und wenig umfänglichen Parkanlagen. Es herrschen ein erhebliches Verkehrsaufkommen und ein hoher Belauf der Fläche vor.

Auch der vollständig anthropogen überformte Siedlungsraum bietet potentiell einigen geschützten Arten Lebensraum. Das Vorliegen von Grünflächen, sonstigem Freiraum, Gehölzen und Gebäuden sowie die Anbindung an das Dorbbachtal lässt die Möglichkeit zu, dass der betrachtete Bereich Lebensraum oder zumindest Teillebensraum von hochmobilen, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sein kann. Insbesondere einige Arten aus den Gruppen Fledermäuse und Vögel können solche Strukturen besiedeln.

5 Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren

Folgende möglicherweise vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren müssen berücksichtigt werden:

- Baubedingte (temporäre) Wirkfaktoren

Beseitigung von Oberboden und Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen sowie Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Zwischen-/Endlagerung von Material.

- Anlagebedingte Wirkfaktoren

dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch Gebäude und befestigte Verkehrsflächen, sonstige Versiegelung, Niveauregulierung, Bodenentnahme oder –auftrag etc.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

akustische Störwirkungen durch Lärm, optische Störwirkungen durch Licht, menschliche Silhouetten und Unruhe, Änderungen des Mikroklimas.

Die wesentlichsten Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust der mit wenigen Bäumen bestockten Grünfläche sowie dem zum Teil versiegelten technischen Freiraum (Parkplatz, Verkehrswege) angrenzend an die Fläche des B-Plan 1000. Diese Umstrukturierung ist verbunden mit einer mehrgeschossigen Überbauung und weiterer Versiegelung des Bereichs.

6 ASP Stufe I Vorprüfung

6.1 Einleitung

In Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (siehe VV-ARTENSCHUTZ 2010). Hierbei werden alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt (siehe Kap. 5).

Der Plan bzw. das Vorhaben ist ohne weitere Prüfung zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- bei Durchführung des Vorhabens keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zu prognostizieren sind.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-Richtlinie für alle europäischen Vogelarten. Das LANUV hat

für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“, [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/GRUPPE](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe)).

Bei den übrigen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (sog. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

6.2 Artenspektrum

Bezüglich der Vorkommen planungsrelevanter Arten für den betrachteten Raum wurden unterschiedliche Quellen ausgewertet.

Im Kataster des LANUV sind für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5202 die planungsrelevanten Arten aufgeführt (siehe Anlage 1). Aufgeführt sind hier Vertreter der Gruppen Fledermäuse (*Mikrochiroptera*) und Vögel (*Aves*). Die auf dem MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet auftreten, da in dem betrachteten vergleichsweise kleinen Landschaftsausschnitt nur ein Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist.

Auch wurde eine @-LINFOS-Abfrage durchgeführt, welche keine Informationen ergab.

Darüber hinaus liegen für das Plangebiet aktuelle Daten zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln aus Erfassungen in den Jahren 2015 und 2016 vor.

6.3 Prognose ASP Stufe I

Da im Eingriffsbereich und seinem Umfeld keine Gewässer vorliegen und auch die terrestrischen Strukturen keine nennenswerten Habitatqualitäten aufweisen, ist das Vorkommen von Amphibien im Eingriffsbereich auszuschließen.

Auch weitere planungsrelevante Faunenelemente sind aufgrund der fehlenden Habitatqualitäten nicht zu erwarten.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Eingriffsbereich nicht vor.

Auf Grundlage der aktuellen Erfassungen von Fledermäusen und Vögeln kann das potentielle Artenspektrum eingeschränkt werden.

Für den Untersuchungsraum wurde die Zwergfledermaus als planungsrelevante Art für die Planfläche nachgewiesen. Da für diese nicht Art nicht generell eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt hier eine vertiefende Prüfung. Diese vertiefende Betrachtung erfolgt in Kapitel 7.

Es konnten keine planungsrelevanten Vogelarten erfasst werden. Im nahen Umfeld der Planfläche brütet der Star, eine Art der Vorwarnliste in NRW. Da für diese auf der Planfläche keine geeigneten Brutstandorte vorhanden sind, kann eine direkte Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

7 ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Einleitung

Da artenschutzrechtliche Konflikte in der ASP Stufe I nicht auszuschließen sind (siehe Kapitel 5), wird folgend eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchgeführt.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die streng und besonders geschützten Arten sind direkt abhängig von der Nutzung der überplanten Strukturen durch diese Arten sowie von Art und Umfang des geplanten Vorhabens. Eine Betroffenheit der hier betrachteten Arten kann durch die Inanspruchnahme von Flächen, aber z.B. auch durch erhebliche Störung verursacht werden (siehe auch Kap. 5).

7.2 Beeinträchtigungsprognose planungsrelevanter Arten

Im Bereich der Eingriffsfläche wurde als einzige planungsrelevante Art die Zwergfledermaus erfasst. Bei dieser Art handelt es sich um eine typische Hausfledermaus, die vor allem Gebäudequartiere nutzt. Die überplante Fläche stellt für Fledermäuse maximal ein suboptimales Nahrungshabitat dar. Quartiere wurden nicht nachgewiesen und sind allenfalls an den nur außerhalb der Planfläche vorhandenen Gebäuden zu erwarten. Aufgrund des ungünstigen Nahrungsangebotes vor Ort, dokumentiert durch die geringen Nachweiszahlen an Fledermäusen, erscheint das Vorliegen insbesondere von Wochenstubenquartieren im nahen Umfeld jedoch unwahrscheinlich.

Für diese artenschutzrechtlich relevante Art wurde ein Art-für-Art-Protokoll angefertigt (siehe Anlage 2).

Häufige und nicht gefährdete Vogelarten

Für die häufigen und nicht gefährdeten Vogelarten des städtischen Raumes lassen sich generell folgende Aussagen treffen. Durch ein Bauzeitfenster (siehe folgendes Kapitel) wird der Verlust von Gelegen und Jungvögeln aller auf der Planfläche brütenden Vogelarten verhindert. Zudem wird eine Störung während der Balz- und Brutzeit auch im nahen Umfeld vermieden.

7.4 Vermeidungsmaßnahmen

Die erhobenen Daten lassen eine Betroffenheit von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten nicht erkennen. Für die betroffenen kommunen Vogelarten wird ein Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende März für den Schutz der auf der Planfläche brütenden Vögel eingehalten. Dieses Bauzeitfenster gilt für den Beginn der Bauarbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass bei laufenden Arbeiten keine Bruten auf den Flächen erfolgen. Darüber hinaus kann das Bauzeitfenster durch vorlaufende Kontrollen ausgedehnt werden.

7 Fazit

Da auf der Planfläche weder Fledermausquartiere noch Bruten planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) ausgelöst werden.

Es sind daher keine CEF- bzw. FCS-Maßnahmen erforderlich. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) ist für keine der Arten zu beantragen.

8 Quellenangaben

LITERATUR

- BERGHOFF, P. & K. STEG (2010): Das neue Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Naturschutzgesetze der Länder, in Natur und Recht, Jg.: 32, Nr. 1.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- DIETZ, C.. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen- Kosmos.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER, H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen., 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere in Staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Springer Berlin.
- GRÜNEBERG, C., H. HAUPT, O. HIPPOP, T. RYSLAV & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung 30.11.2015, Ber. Vogelschutz 52.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: MUNLV. DZE GmbH Essen
- LOUIS, H. W. (2007): Perspektiven des Natur- und Artenschutzes. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8).
- MEINIG H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hft. 70 (1), Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassg. 2011, - LANUV Fachbericht 36, Bd. 2.

- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und Intraspezifische Variabilität der Sozillaute herimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae), Dissertation, Universität Kaiserslautern, FB. Biologie, Kaiserslautern.
- Russ, J. (2012): British Bat Calls – A Guide to Species Identifikation, Pelagic Publishing, Exeter.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung, Neue Brehm-Bücherei, Hohenwarsleben.
- SUDMANN S. R. ET AL. (2008): ROTE LISTE UND ARTENVERZEICHNIS DER BRUTVÖGEL – AVES - IN NORDRHEIN-WESTFALEN; HRSG.: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 5. FASSUNG
- SÜDBECK P. ET AL. (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS; HRSG.: PETER SÜDBECK, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATRUSCHUTZ; HANNOVER
- TRAUTNER J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Anlagen

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5202

Anlage 2: Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus

Die vorliegenden Planunterlagen wurden nach aktuellem Kenntnisstand
von der Kern Schäfer GbR erstellt.

Aachen, den 19. Dezember 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Kern'.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5202

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*
*

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

5202

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei der synanthropen Zwergfledermaus handelt es sich um eine Art, deren Quartiere, insbesondere auch die Wochenstuben, sich in Gebäuden befinden. Die Art jagt kleine Insekten im Flug entlang von Grenzlinien, wie etwa Waldkanten, Gehölzreihen, Einzelbäumen oder Gebäuden. Auf der Vorhabenfläche finden sich keine Fledermausquartiere. Die Fläche wird als Teil-Jagdhabitat genutzt. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement sind nicht notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. sensible Phasen betroffen, noch besteht ein Tötungsrisiko. Daher ist eine Auslösung von Tatbeständen des § 44 BNatSchG nicht zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).